

**Zu BASS 15-36**

**Sekundarstufe II - Berufskolleg;  
Bildungsgänge der Berufsfachschule,  
die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht  
und zum mittleren Schulabschluss  
(Fachoberschulreife)  
oder zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und  
Fertigkeiten und zum mittleren Schulabschluss  
(Fachoberschulreife) führen,  
(Bildungsgänge der Anlage B APO-BK)  
Fachbereich Gesundheit/Erziehung und Soziales;  
Fachbereich Technik/Naturwissenschaften und  
Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung;  
vorläufige Bildungspläne**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung  
v. 01.02.2020 - 313-6.08.01.13-140071

Unter verantwortlicher Leitung der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur  
- Landesinstitut für Schule und unter Mitwirkung erfahrener Lehrkräfte  
und der Oberen Schulaufsicht wurden die vorläufigen Bildungspläne mit  
einer kompetenzorientierten Ausrichtung fertiggestellt.

Für die in der Anlage 1 aufgeführten Fachbereiche werden hiermit die  
vorläufigen Bildungspläne für das Fach Islamische Religionslehre gemäß  
§ 6 in Verbindung mit § 29 Schulgesetz (BASS 1-1) festgesetzt. Sie tre-  
ten zum 01.02.2020 in Kraft.

Die vorläufigen Bildungspläne werden im Bildungsportal und im Internet  
auf der Seite <http://www.berufsbildung.nrw.de> veröffentlicht.

**Anlage 1**

<b>Fachbereich Gesundheit/Erziehung und Soziales</b>	
<b>Heft-Nr.</b>	<b>Fach</b>
43104	Islamische Religionslehre
<b>Fachbereich Technik/Naturwissenschaften</b>	
<b>Heft-Nr.</b>	<b>Fach</b>
43043	Islamische Religionslehre
<b>Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung</b>	
<b>Heft-Nr.</b>	<b>Fach</b>
43009	Islamische Religionslehre

*Tabelle 1: Vorläufige Bildungspläne; Berufskolleg; Berufsfachschule*